

# REGELN FÜR DIE BUDGETVERGABE FÜR AKKREDITIERTE ANTRAGSTELLER IM RAHMEN VON ERASMUS+ LEITAKTION 1

Nationale Agentur	Nationale Agentur beim BIBB (DE02)
Bereich	VET
Antragsjahr	2023

In diesem Dokument werden detaillierte Regeln für die Mittelvergabe an akkreditierte Antragsteller im Zusammenhang mit dem im Erasmus+ Programmleitfaden festgesetzten Rahmen festgelegt.

Die Qualität des Erasmusplans des Antragstellers wurde in der Phase des Akkreditierungsantrags bewertet; daher findet in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung statt. Jeder förderfähige Zuschussantrag wird gefördert.

Die Höhe des gewährten Zuschusses hängt von einer Reihe von Faktoren ab:

- das Gesamtbudget, das für die Zuweisung an die akkreditierten Antragsteller zur Verfügung steht
- die beantragten Aktivitäten
- der Grund- und Höchstzuschuss
- die folgenden Zuweisungskriterien: finanzielle Leistung, qualitative Leistung und politische Prioritäten.

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstzuschuss, die Bewertung der Vergabekriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Vergabemethode und das für akkreditierte Projekte verfügbare Budget werden von der Nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

## 1. VERFÜGBARES BUDGET

Verfügbare Gesamtmittel für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller <sup>1</sup>	Mindestens 62.236.544 EUR
---	---------------------------

Von dem verfügbaren Budget werden mindestens die folgenden Beträge für bestimmte Zwecke verwendet<sup>2</sup>:

Grundzuschüsse und finanzielle Leistungsfähigkeit	27.119.000 EUR
Qualitative Leistung und politische Prioritäten	18.079.000 EUR
Inklusionsunterstützung für Teilnehmende und außergewöhnliche Kosten	2.000.000 EUR

## 2. DIE SCHÄTZUNG DES ERFORDERLICHEN BUDGETS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN AKTIVITÄTEN

Die Nationale Agentur berechnet das für die Durchführung der von jedem Antragsteller beantragten Aktivitäten erforderliche Budget. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der im Programmleitfaden festgelegten Einheitskosten und historischer Daten über Zuschüsse für ähnliche Aktivitäten.

Eine standardisierte Schätzung kann nicht für Kosten vorgenommen werden, die stark vom Einzelfall abhängen: Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie Außergewöhnliche Kosten. Anträge für diese Arten von Kosten werden auf der Grundlage der Beschreibung, der Begründung und des geschätzten Betrags bewertet, die der Antragsteller im Rahmen seines Antrags vorlegt. Darüber hinaus können die Begünstigten während der ersten 12 Monate der Projektdurchführung weitere Anträge für diese Kostenarten stellen, indem sie einen schriftlichen Antrag bei der Nationalen Agentur einreichen. Solche Anträge werden von der Nationalen Agentur in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, solange noch Mittel zur Verfügung stehen.

In jedem Fall darf der gewährte Zuschuss nicht höher sein als das geschätzte Budget, das für die Durchführung aller vom Antragsteller beantragten Aktivitäten erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Das endgültig zugewiesene Budget kann niedriger sein als der angegebene Betrag, wenn alle Antragsteller den Höchstbetrag gemäß den in diesem Dokument dargelegten Regeln erhalten haben. Wenn zusätzliche Mittel verfügbar werden, kann die Nationale Agentur das verfügbare Budget erhöhen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können die angegebenen Beträge gesenkt werden, wenn allen Antragstellern bereits die Höchstbeträge gemäß den in diesem Dokument dargelegten Regeln zugeteilt wurden oder wenn aufgrund von Rundungsregeln eine geringfügige Korrektur erforderlich ist.

## **2.1. Maximaler Zuschuss<sup>3</sup>**

Der maximale Zuschuss für akkreditierte Einzelpersonen und Konsortien ist auf 2.178.279 EUR begrenzt (berechnet als 3,5% des für diese Aktion verfügbaren Gesamtbudgets). Diese Höchstzuschussregelung gilt nur, wenn die Gesamtnachfrage nach Fördermitteln die insgesamt verfügbaren Mittel gemäß Abschnitt 1 übersteigt.

Ausnahmen sind die Kosten für die Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie Außergewöhnliche Kosten, die nicht auf die in den Regeln für den Höchstzuschuss festgelegten Grenzen angerechnet werden.

## **2.2. Kompetitive Zuteilung**

Wenn das Gesamtbudget, das für die Zuteilung an akkreditierte Antragsteller zur Verfügung steht, nicht ausreicht, um jedem Antragsteller das Budget zur Verfügung zu stellen, das für die Durchführung der beantragten Aktivitäten erforderlich ist (unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt definierten Regeln für den maximalen Zuschuss), findet eine wettbewerbsorientierte Zuteilung statt, wie unten in Abschnitt 3 beschrieben. Wenn das verfügbare Gesamtbudget jedoch ausreicht, um die Anträge aller Antragsteller vollständig zu erfüllen, finden die in Abschnitt 3 beschriebenen Regeln für die Mittelzuweisung keine Anwendung.

# **3. REGELN FÜR DIE VERGABE DES BUDGETS**

Die Budgetvergabe erfolgt in mehreren Phasen. In jeder Phase wird das verfügbare Budget auf der Grundlage der in diesem Abschnitt beschriebenen Kriterien auf die förderfähigen Antragsteller aufgeteilt.

Antragsteller, die das gesamte für die Durchführung ihrer beantragten Aktivitäten erforderliche Budget erhalten (oder die ihren maximalen Zuschuss erreichen), nehmen nicht an der weiteren Zuteilung teil. Überschüssige Mittel werden auf der Grundlage der für jede Phase festgelegten Zuteilungsregeln auf andere Antragsteller aufgeteilt. Alle zugewiesenen Beträge werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.

Verweise auf "abgeschlossene akkreditierte Projekte" beziehen sich auf Finanzhilfvereinbarungen, die vor dem 1. Dezember 2022 enden<sup>4</sup> und die mit der im aktuellen Antrag verwendeten Akkreditierung (Aktionsart KA121) verbunden sind. Darüber hinaus werden Finanzhilfvereinbarungen im Zusammenhang mit der früheren Charta für Mobilität in der Berufsbildung (Aktionstyp KA116) für Organisationen berücksichtigt, die im Rahmen des Verfahrens der leichten Akkreditierung akkreditiert wurden.

## **3.1. Erste Phase: Grundzuschüsse und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Jedem Antragsteller wird zu Beginn des Vergabeverfahrens ein Basiszuschuss gewährt<sup>5</sup>. Der Zweck des Basiszuschusses besteht darin, allen akkreditierten Organisationen die Durchführung einer Mindestanzahl von Mobilitätsaktivitäten zu ermöglichen und Fortschritte bei der Erreichung der Ziele ihres Erasmus-Plans zu erzielen.

---

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für Höchstzuschüsse kann der gewährte Zuschuss für Antragsteller, die unter Beobachtung stehen, von der Nationalen Agentur in Übereinstimmung mit der spezifischen Entscheidung über die Einführung von Beobachtungsmaßnahmen weiter begrenzt werden.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Leistung der Antragsteller kann die Nationale Agentur frühere Projekte, die durch die COVID-19-Pandemie oder andere Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Begünstigten liegen (höhere Gewalt), negativ beeinflusst wurden, von der Berücksichtigung ausschließen.

<sup>5</sup> In Ausnahmefällen, wenn der Grundzuschuss höher ist als der Höchstzuschuss, wird der Grundzuschuss entsprechend gekappt.

Bei Antragstellern, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, wird die Höhe des Basiszuschusses an ihre bisherige finanzielle Leistungsfähigkeit gekoppelt, um eine stabile und zuverlässige Finanzierung für gute Leistungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang bezieht sich die finanzielle Leistungsfähigkeit auf die Fähigkeit der Antragsteller, die bewilligten Mittel in vollem Umfang zu nutzen, wie dies in zuvor abgeschlossenen Projekten nachgewiesen wurde.

Neu akkreditierte Antragsteller und Antragsteller, die noch keine akkreditierten Projekte abgeschlossen haben, erhalten die folgende Grundförderung: 50.000 Euro.

Wenn genügend Mittel zur Verfügung stehen, kann die Nationale Agentur den Basiszuschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist erhöhen.

Erfahrene Antragsteller, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, erhalten einen Basiszuschuss in Höhe des höchsten ausgeschöpften Betrags der letzten drei im Rahmen der Akkreditierung abgeschlossenen Finanzhilfevereinbarungen.

Wenn das für die Zuteilung in dieser Phase zur Verfügung stehende Budget nicht ausreicht, um die Zuteilung auf die oben beschriebene Weise vorzunehmen, erhalten die erfahrenen Antragsteller einen Betrag, der in gleicher Höhe gekürzt wird und nicht niedriger ist als der Basiszuschuss für einen neu akkreditierten Antragsteller.

### **3.2. Zweite Phase: Qualitative Leistung und politische Prioritäten**

Mit dem Kriterium der qualitativen Leistung soll sichergestellt werden, dass die akkreditierten Antragsteller qualitativ hochwertige Aktivitäten durchführen und schrittweise Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele ihres Erasmus-Plans erzielen. Darüber hinaus können Antragsteller eine höhere Punktzahl erreichen, wenn sie vorschlagen, vorrangige Aktivitäten durchzuführen.

Das für diese Phase zugewiesene Budget wird unter den Antragstellern im Verhältnis zu ihrer Punktzahl aufgeteilt.

Die Punktzahl eines jeden Antragstellers wird in zwei Schritten berechnet:

- a) Für Antragsteller, die mindestens ein akkreditiertes Projekt abgeschlossen haben, entspricht die Basispunktzahl der Punktzahl für den Abschlussbericht des letzten abgeschlossenen akkreditierten Projekts.

Für Antragsteller, die noch keine akkreditierten Projekte abgeschlossen haben, entspricht die Basisnote der Bewertungsnote ihres Akkreditierungsantrags oder ihres Antrags auf die VET Mobility Charta.

- b) Ein Bonus auf den Basiswert wird nach folgenden Kriterien vergeben:
  - Einbindung von Teilnehmern mit geringeren Chancen: Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen unter allen Teilnehmern
  - Umsetzung der langfristigen Lernmobilität von Lernenden (ErasmusPro): Anzahl der Lernenden mit langfristiger Mobilität unter allen Lernenden.

## **4. GESAMTBETRAG DER GEWÄHRTEN FINANZHILFE UND ZIELE FÜR DIE UMSETZUNG**

Für jeden Antragsteller ergibt sich der bewilligte Gesamtbetrag aus der Summe der Beträge, die er in jeder Zuweisungsphase erhalten hat. Wenn die Nationale Agentur Anträge auf Inklusionsunterstützung für Teilnehmende sowie Außergewöhnliche Kosten genehmigt hat, werden diese Beträge zum gewährten Gesamtzuschuss addiert.

Bevor die Nationale Agentur eine Finanzhilfevereinbarung ausstellt, berechnet sie die entsprechenden Zielvorgaben für die Umsetzung. Wenn dem Antragsteller das gesamte für die Durchführung der beantragten Aktivitäten erforderliche Budget bewilligt wurde, werden die im Antrag beantragten Aktivitäten zu den Zielvorgaben für die Durchführung. Liegt der bewilligte Zuschuss unter dem vollen Budget, das für die Durchführung der beantragten Aktivitäten erforderlich ist, werden die Zielvorgaben ebenfalls proportional gesenkt, um sicherzustellen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die Aktivitäten mit dem bewilligten Budget durchzuführen.

Die Nationale Agentur kann begrenzte Änderungen an der proportionalen Anpassung vornehmen, um eine bessere Übereinstimmung zwischen dem bewilligten Budget und den Zielaktivitäten zu ermöglichen, die Kohärenz mit dem genehmigten Erasmus-Plan zu gewährleisten, prioritäre Aktivitäten angemessen zu unterstützen, mindestens einen Teilnehmer in jeder vom Antragsteller beantragten Aktivitätsart und -kategorie beizubehalten und die im Programmleitfaden festgelegten Einschränkungen einzuhalten.

Die Begünstigten sind in der Lage, die angestrebten Aktivitäten mit großer Flexibilität durchzuführen und dabei im Rahmen ihres genehmigten Erasmus-Plans zu bleiben. Die Umsetzung der vereinbarten Aktivitäten und Ziele wird in der Phase des Abschlussberichts bewertet.